



# Richtlinien für die Ernennung des Verwaltungsrates

Das vorliegende Dokument wurde am 19.10.2021 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Gegenständliche Leitlinien stellen nur eine Übersetzung des italienischen Urtextes dar. Bei Ungleichheiten ist die italienische Originalfassung verbindlich.

## Einleitung

Das vorliegende Dokument, das vom amtierenden Verwaltungsrat der Südtiroler Sparkasse AG (in der Folge „Sparkasse“) genehmigt wurde, regelt die angemessene Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Insbesondere regeln die vorliegenden Richtlinien die Voraussetzungen und Eignungskriterien der Verwalter unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen. Diesbezüglich sind insbesondere der Art. 26 Einheitstext Banken (TUB), das MD Nr. 169 vom 23.11.2020, sowie die Aufsichtsbestimmungen für die Banken – Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17.12.2013 (Teil eins, Tit. IV, Kap. 1) ausschlaggebend.

In Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es Aufgabe des vorliegenden Reglements, zudem eine angemessenere Diversifizierung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit Bezug auf Kompetenz, Erfahrung, Alter, Geschlecht, Sprache und territorialer Herkunft zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der im vorliegenden Dokument enthaltenen Richtlinien, schlagen die Gesellschafter, für die Wahl des zukünftigen Verwaltungsrates, der zuständigen Gesellschafterversammlung die Kandidaten vor. Die Gesellschafter können immer auch eigene Bewertungen hinsichtlich der optimalen Zusammensetzung des zu wählenden Verwaltungsrates vornehmen und demnach im Einklang mit diesen Bewertungen entsprechende Kandidatenlisten vorlegen. In diesem Fall müssen die Gesellschafter die Abweichung von der, vom amtierenden Verwaltungsrat festgelegten optimalen Zusammensetzung des Verwaltungsrates, begründen.

Der Verwaltungsrat nimmt die vom Gesetz vorgesehenen Prüfungen hinsichtlich der Voraussetzungen und Kriterien der Eignung unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien vor. Der Verwaltungsrat muss zudem die angemessene kollektive Zusammensetzung des Gesellschaftsorgans prüfen.

Die Prüfungen des Verwaltungsrates erfolgen auf der Grundlage einer Selbstbescheinigung in Form einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes, der, falls erforderlich, die entsprechenden unterstützenden Unterlagen beigelegt werden. Damit geben die Betroffenen die notwendigen Erklärungen ab, um folgende Überprüfung zu ermöglichen: (1) den Besitz der erforderlichen Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Berufserfahrung, Unabhängigkeit (für die unabhängigen Verwalter); (2) die Einhaltung der Kriterien der Korrektheit, Kompetenz und Urteilsunabhängigkeit; (3) die angemessene zeitliche Verfügbarkeit für die Ausübung des Amtes.

Die operativen Aspekte betreffend die Anwendung gegenständlicher Leitlinien werden von den geltenden Gesetzesbestimmungen geregelt.

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Richtlinien für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b>	<b>4</b>
<b>1.2. Qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b>	<b>4</b>
1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit	4
1.2.2 Kriterien der Korrektheit und Aussetzung des Amtes	5
1.2.3 Voraussetzungen der Berufserfahrung	7
1.2.4 Kriterien der Kompetenz	7
1.2.5 Voraussetzungen der Unhabhängigkeit	8
1.2.6 Urteilsunabhängigkeit	9
1.2.7 Interlocking-Verbot	9
1.2.8 Territoriale und sprachliche Vertretung	10
1.2.9 Zeitliche Verfügbarkeit und Ämterhäufung	10
1.2.10 Übernahme eines zusätzlichen nicht exekutiven Amtes	11
1.2.11 Diversifizierung in Bezug auf Geschlecht und Alter	11
<b>1.3 Optimale qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates</b>	<b>11</b>
<b>1.4 Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates</b>	<b>12</b>

# 1. Richtlinien für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates

## 1.1 Quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Festgehalten, dass die Satzung eine Mindestanzahl von 9 und eine Höchstanzahl von 13 Verwaltern vorsieht, gilt derzeit eine Anzahl zwischen 9 und 11 Mitgliedern als die angemessenste Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Diese quantitative Zusammensetzung ist im Verhältnis zur operativen Größe und Komplexität der Organisationsstruktur der Sparkasse und der Gruppe als Ganzes sowie der Art der durchgeführten Tätigkeiten und der zusammenhängenden Risiken angemessen. Insbesondere hat der Verwaltungsrat bei der Ermittlung der Anzahl der Verwalter, die der Gesellschafterversammlung zu unterbreiten ist, Folgendes berücksichtigt:

- a) die verwaltungsspezifischen und operativen Merkmale der Sparkasse und der Gesellschaften der Gruppe;
- b) die erforderliche Anzahl an exekutiv tätigen Verwaltern im Verhältnis zu den internen Ausschüssen des Verwaltungsrates, die laut Satzung eingesetzt werden müssen, sowie im Verhältnis zu den vorgesehenen exekutiven Mandaten, die den einzelnen Verwaltern zu erteilen sind;
- c) die Anzahl der nicht exekutiv tätigen Verwalter, die als Gegengewicht zu den exekutiven Verwaltern und zum Management der Sparkasse erforderlich ist, um die Dialektik innerhalb des Verwaltungsrates zu fördern;
- d) die angemessene Anzahl der unabhängigen Verwalter unter Berücksichtigung der von den Gesetzes-, Aufsichts- und Satzungsbestimmungen vorgesehenen Mindestanzahl sowie im Zusammenhang mit den spezialisierten internen Ausschüssen, die innerhalb des Verwaltungsrates einzusetzen sind, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern und das Risiko des Interessenskonfliktes einzudämmen.

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der amtierende Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorschlägt, ist demnach angemessen, die Verwalter für die Durchführung ihrer Aufgaben zu motivieren und schränkt, im Hinblick auf die einzuhaltende operative Praxis (Einberufungsverfahren, Häufigkeit der Sitzungen, Teilnahmen), in keiner Weise die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates ein. Die Anzahl der zu wählenden Verwalter gewährleistet demnach ein effizientes und wirksames Handeln des Verwaltungsrates.

## 1.2. Qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen die von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen mitbringen, die in den nachstehenden Punkten dargelegt werden.

### 1.2.1 Voraussetzungen der Ehrbarkeit

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen die von den Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit mitbringen.

Insbesondere kann das **Amt des Verwaltungsrates** nicht von Personen ausgeübt werden,

- a) über die ein Verbot zur Bekleidung öffentlicher Ämter verhängt wurde oder die sich in einer anderen der vom Art. 2382 ZGB vorgesehenen Situationen befinden;
- b) die mit unwiderruflichem Urteil zu folgenden Strafen verurteilt worden sind:
  - 1) zu einer Haftstrafe für eine Straftat betreffend das Gesellschafts- und Konkursrecht, das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, die Zahlungsdienstleistungen, die Geldwäschebekämpfung, die zur Ausübung der Wertpapierdienstleistungen und der kollektiven Vermögensverwaltung befähigten Vermittler, die Märkte und die zentralisierte Verwaltung von Finanzinstrumenten, den Aufruf zum öffentlichen Sparen sowie für eines der Verbrechen laut den Artikeln 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418, 640 des Strafgesetzbuches;
  - 2) zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr für ein Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, den öffentlichen Glauben, das Vermögen bzw. für ein Steuervergehen;
  - 3) zu einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren für jedes nicht schuldhaftes Verbrechen;

- c) die von vorbeugenden Maßnahmen von Seiten der Gerichtsbehörde im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159 vom 06.09.2011, mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, betroffen sind;
- d) die bei der Amtsübernahme zeitweilig von leitenden Ämtern bei juristischen Personen und Unternehmen, bzw. zeitweilig oder dauerhaft von der Ausübung von Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollfunktionen im Sinne der Art. 144-ter, Absatz 3, des Einheitstextes Banken (Testo Unico Bancario) und des Artikels 190-bis, Absätze 3 und 3-bis, des Einheitstextes der Finanzen ausgeschlossen wurden oder sich in einer der Situationen gemäß Art. 187-quater des Einheitstextes Finanzen befinden.

Das Amt des Verwaltungsrates kann zudem nicht von Personen ausgeübt werden, denen, auf Antrag der Parteien, ein definitives Urteil oder, infolge eines verkürzten Verfahrens, eine der vom vorhergehenden Buchstaben b) Nummer 1) vorgesehenen Strafen auferlegt wurde, vorbehaltlich des Erlöschens der strafbaren Handlung im Sinne des Art. 445, Absatz 2, der Strafprozessordnung; die von den Nummern 2) und 3) vorgesehenen Strafen, in der dort festgelegten Dauer, vorbehaltlich des Erlöschens der strafbaren Handlung im Sinne des Art. 445, Absatz 2, der Strafprozessordnung.

Die obigen Erläuterungen und die Buchstaben b) und c), verstehen sich vorbehaltlich der Auswirkungen der Rehabilitierung und der Urteilswiderrufung wegen Löschung der Straftat im Sinne des Art. 673, Absatz 1 der Strafprozessordnung.

## 1.2.2 Kriterien der Korrektheit und Aussetzung des Amtes

Neben den erwähnten Voraussetzungen der Ehrbarkeit müssen die Verwalter Kriterien der Korrektheit des in der Vergangenheit gezeigten persönlichen und beruflichen Verhaltens erfüllen.

Diesbezüglich werden berücksichtigt:

- a) abgeschlossene Strafverfahren. Beinhaltet mit definitivem Urteil verhängte Strafen, definitive Urteile mit welchen die Strafen auf Antrag der Parteien oder in Folge eines verkürzten Urteils verhängt wurden, auch noch nicht unwiderrufliche Strafbefehle und persönliche vorbeugende Maßnahmen betreffend eines der Vergehen, das von den Bestimmungen betreffend das Gesellschafts- und Konkursrecht, das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, die Zahlungsdienstleistungen, den Wucher, die Geldwäschebekämpfung, das Steuerwesen, die zur Ausübung der Wertpapierdienstleistungen und der kollektiven Vermögensverwaltung befähigten Vermittler, die Märkte und die zentralisierte Verwaltung von Finanzinstrumenten, den Aufruf zum öffentlichen Sparen, die Emittenten vorgesehen ist, sowie für eines der Verbrechen laut den Artikeln 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater.1, 270-quinquies, 270-quinquies.1, 270-quinquies.2, 270-sexies, 416, 416-bis, 416-ter, 418, 640 des Strafgesetzbuches. Beinhaltet zudem die mit definitivem Urteil verhängten Strafen, die definitiven Urteile mit Verhängung der Strafe auf Antrag der Parteien oder in Folge eines verkürzten Urteils, die unwiderruflichen Strafbefehle und die persönlichen Vorbeugungsmaßnahmen für Vergehen, die nicht jenen des ersten Satzes entsprechen; Anwendung, auch provisorisch, einer der von der Gerichtsbehörde verfüzten vorbeugenden Maßnahme im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159 vom 06.09.2011;
- b) anhängige Strafverfahren. Beinhaltet laufende Untersuchungen und Strafverfahren betreffend die Vergehen laut Buchstaben a). Es werden auch nicht definitive Verurteilungen berücksichtigt;
- c) definitive Schadenersatz-Verurteilungen für Handlungen im Rahmen der Ausübung von Ämtern in Unternehmen des Bank- und Finanzsektors, der Märkte und der Wertpapiere, des Versicherungssektors, und der Zahlungsdienstleistungen; definitive Schadenersatz-Verurteilungen für buchhalterische Haftung;
- d) Verwaltungsstrafen und Enthebungsverfahren- bzw. vorbeugende Maßnahmen von Seiten öffentlicher italienischer oder europäischer Behörden. Ausübung von Ämtern in Unternehmen des Bank- und Finanzsektors, der Märkte und der Wertpapiere, des Versicherungssektors und der Zahlungsdienstleistungen, gegen die eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde. Dies beinhaltet a) gegen den Verwalter verhängte Verwaltungsstrafen für die Verletzung der Bestimmungen im Gesellschafts-, Banken-, Wertpapier-, Versicherungs- und Geldwäschebekämpfungsbereich sowie der Bestimmungen betreffend die Märkte und Zahlungsinstrumente, unter Beibehaltung der Vorgabe des Art. 25, Absatz 3, MD Nr. 169 vom 23.11.2020; b) von den Aufsichtsbehörden oder auf Antrag derselben verfügte Enthebungsverfahren oder vorbeugende Maßnahmen; im Sinne der Artikel 53-bis, Absatz 1, Buchstabe e), 67-ter, Absatz 1, Buchstabe e), 108, Absatz 3, Buchstabe d-bis), 114-quinquies, Absatz 3, Buchstabe d-bis), 114-quaterdecies, Absatz 3, Buchstabe d-bis), des Einheitstextes Banken und der Artikel 7, Absatz 2-bis, und 12, Absatz 5-ter, des Einheitstextes der Finanzen verfügte Enthebungen; c) Ausübung von Ämtern in Unternehmen des Bank- und Finanzsektors, der Märkte und der

Wertpapiere, des Versicherungssektors, und der Zahlungsdienstleistungen, gegen die eine Verwaltungsstrafe bzw. eine Strafe im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 231 vom 08.06.2001 verhängt wurde.

Die von den Aufsichtsbehörden direkt gegen den Exponenten verhängten Strafen im Sinne der Bestimmungen des Einheitstextes Banken (Titel VIII) und des Einheitstextes der Finanzen (Teil V), in den Versionen vor Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 72 vom 12.05.2015, sowie die direkt gegen die Exponenten verhängten Strafen für sonstige Verletzungen von spezifischen Bestimmungen (im Gesellschafts-, Banken-, Wertpapier-, Versicherungs- und Geldwäschebekämpfungsbereich und der Bestimmungen betreffend die Märkte und Zahlungsinstrumente). Allerdings werden sie nur berücksichtigt, falls die Strafen (1) Verhaltensweisen des Exponenten in den zehn Jahren vor der Ernennung betreffen und (2) sie, insgesamt betrachtet, mindestens den obersten Strafraum der Strafe erreichen, für welche die höchste Betragsgrenze vorgesehen ist;

- e) Teilnahme an der Verwaltung und Kontrolle von Unternehmen mit abgeschlossenem oder laufendem Konkursverfahren. Beinhaltet Ämter in Unternehmen, die der außerordentlichen Verwaltung, Abwicklungs- Konkurs- oder Zwangsliquidationsverfahren, der kollektiven Enthebung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, dem Widerruf der Autorisierung im Sinne des Art. 113-ter des Einheitstextes Banken, der Löschung im Sinne des Artikels 112-bis, Absatz 4, Buchstabe b), des Einheitstextes Banken oder gleichgestellten Verfahren unterworfen wurden;
- f) Suspendierung oder Löschung aus Berufsverzeichnissen und Listen, Widerrufen aus berechtigtem Grund von Ämtern in Leitungs- und Kontrollorganen. Beinhaltet die Suspendierung oder die Löschung aus Berufsverzeichnissen, die Löschung (als Disziplinarmaßnahme) aus Listen und Berufsregistern, die von den für diese Berufsregister verantwortlichen Behörden verhängt wurden; Widerrufung aus berechtigtem Grund der Ämter in Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollorganen; gleichwertige Maßnahmen, die von Gremien ergriffen wurden, die vom Gesetz mit der Verwaltung von Berufsverzeichnissen und Listen betraut sind;
- g) negative Bewertungen durch italienische oder europäische Behörden. Beinhaltet die negative Bewertung von Seiten einer Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Eignung des Verwalters im Rahmen der Autorisierungsverfahren, die von den Bestimmungen betreffend den Gesellschafts-, Banken-, Finanzen-, Wertpapier- und Versicherungsbereich sowie von den Bestimmungen der Märkte und Zahlungsinstrumente vorgesehen sind;
- h) negative Informationen der Evidenzzentrale. Beinhaltet die negativen Informationen über den Verwalter in der Evidenzzentrale, die im Sinne des Art. 53 des Einheitstextes Banken eingerichtet wurde; unter negativen Informationen versteht man jene betreffend den Verwalter, auch wenn dieser nicht als Verbraucher handelt, die im Sinne der Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 125, Absatz 3, des Einheitstextes Banken von Bedeutung sind.

Die Sachverhalte, welche gänzlich oder teilweise von ausländischen Rechtsordnungen geregelt sind, werden, aufgrund einer Bewertung der inhaltlichen Gleichwertigkeit, den Kriterien des gegenständlichen Punktes gleichgestellt.

Falls diese Situationen eintreten (oder im Laufe des Amtes auftreten), muss der Verwaltungsrat prüfen, ob die solide und umsichtige Geschäftsführung der Sparkasse gewahrt ist und ob deren Ansehen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bank gewahrt bleiben.

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung: (1) der objektiven Schwere der begangenen oder vorgeworfenen Tatbestände; (2) der Häufigkeit der Verhaltensweisen; (3) der Phase der Anfechtung der Verwaltungsstrafe; (4) der Phase und des Grades des Strafverfahrens; (5) der Typologie und des Betrages der verhängten Strafe; (6) des Zeitraums, der zwischen dem Tatbestand oder der relevanten Verhaltensweise und dem Ernennungsbeschluss verstrichen ist; (7) der Enge der Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde; (8) der eventuellen durchgeführten Wiedergutmachungsmaßnahmen; (9) des Grads der Verantwortlichkeit der Person im Rahmen der Verletzung; (10) der Gründe der von den Verwaltungsbehörden und Organen verfügten Maßnahme; (11) der Zugehörigkeit und des Zusammenhangs der Verhaltensweise mit dem Banken-, Finanzen-, Wertpapier-, Versicherungsbereich, den Zahlungsdienstleistungen sowie mit dem Bereich Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung.

Das Eintreten von einem oder mehreren Situationen gemäß den Buchstaben a) und b) bewirkt die Enthebung vom Amt, falls es sich um die Verurteilung zu einer Haftstrafe oder die Verhängung einer persönlichen vorbeugenden Maßnahme oder um die vorläufige Verhängung einer der vorbeugenden Maßnahmen handelt, die von der Gerichtsbehörde im Sinne der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 159 vom 06.09.2011 vorgesehen sind.

### 1.2.3 Voraussetzungen der Berufserfahrung

Die Kandidaten für den Verwaltungsrat müssen über eine angemessene Berufserfahrung verfügen.

Zu diesem Zweck müssen die Kandidaten für das Amt eines exekutiv tätigen Verwaltungsrates, auch alternativ, eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausübung:

- a) einer Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder in der Ausübung von Leitungsaufgaben im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor;
- b) einer Verwaltungs- oder Kontrolltätigkeit oder in der Ausübung von Leitungsaufgaben bei notierten Gesellschaften oder Gesellschaften, deren Größe oder Komplexität (in Bezug auf Umsatz, Natur und Komplexität der Organisation oder der ausgeübten Tätigkeit) höher oder gleich jener der Bank ist; gesammelt haben.

Die Kandidaten für das Amt eines nicht exekutiv tätigen Verwalters müssen unter den Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt erfüllen oder alternativ eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Ausübung:

- a) einer beruflichen Tätigkeit betreffend den Kredit-, Finanz-, Wertpapier-, Versicherungssektor oder die für die Tätigkeit der Sparkasse zweckmäßig ist; die berufliche Tätigkeit muss einen angemessenen Komplexitätsgrad auch mit Bezug auf die Zielgruppe der erbrachten Dienstleistungen aufweisen und muss in den oben erwähnten Sektoren kontinuierlich und im erheblichen Maße ausgeübt werden;
- b) einer Lehrtätigkeit an Universitäten als assoziierte oder ordentliche Dozenten in Rechts- oder Wirtschaftsfächern oder in anderen Fächern, die auf jeden Fall für die Tätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor zweckmäßig sind;
- c) von führenden, leitenden und Spitzenfunktionen, wie immer bezeichnet, bei öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Verwaltungen mit Bezug zum Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor, deren Größe oder Komplexität mit jener der Sparkasse vergleichbar ist; gesammelt haben.

Der Kandidat für das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates, der unter den nicht exekutiv tätigen Verwaltungsräten bestimmt wird, muss eine mindestens fünfjährige Erfahrung in einem der oben erwähnten Bereiche aufweisen.

Die zum Beauftragten Verwalter und Generaldirektor ernannte Person muss eine spezifische Erfahrung im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor aufweisen, die sie im Rahmen einer mindestens fünfjährigen Verwaltungs-, Kontroll-, oder Leitungstätigkeit im Kredit-, Finanz-, Wertpapier- oder Versicherungssektor oder in notierten Gesellschaften oder in Unternehmen, deren Größe oder Komplexität (bezogen auf Umsatz, Natur und Komplexität der Organisation oder ausgeübten Tätigkeit) höher oder mit jener der Bank vergleichbar ist, gesammelt hat.

Hinsichtlich des Bestehens der oben angeführten Voraussetzungen wird die Erfahrung berücksichtigt, die im Laufe der zwanzig Jahre vor Übernahme des Amtes gesammelt wurde; Erfahrungen, die gleichzeitig in mehreren Funktionen gesammelt wurden, gelten lediglich für den Zeitraum, in welchem sie ausgeübt wurden und werden nicht zusammengelegt.

### 1.2.4 Kriterien der Kompetenz

Zusätzlich zu den Erfordernissen der Berufserfahrung muss der Verwaltungsrat Kriterien der Kompetenz erfüllen, welche die Eignung für die Übernahme des Amtes nachweisen sollen, unter Berücksichtigung der Aufgaben betreffend das bekleidete Amt und der Größenordnung und operativen Merkmale der Bank. Zu diesem Zweck werden Fachkenntnisse und die praktische Erfahrung in mehr als einem der folgenden Bereiche berücksichtigt:

- a) Bankgeschäft (z.B. Kredite, Finanzen, Zahlungssysteme, Wertpapiervermittlung, Dienstleistungen an Kunden), strategische Richtlinien und Planung, Organisationsstrukturen und Gesellschaftsführung;
- b) betriebliche strategische Richtlinien;
- c) Bank- und Finanzmärkte, Dynamiken des Wirtschafts- und Finanzsystems (z.B. nationale und internationale Märkte, Prognosemodelle);
- d) Branchenregulierung (z.B. Banken-, Finanz-, Steuersektor);
- e) Risikomanagement (Ermittlung, Prüfung, Überwachung, Kontrolle und Minderung der wichtigsten Risiken);
- f) interne Kontrollsysteme und sonstige operative Mechanismen;
- g) Buchhaltung und Buchprüfung;

- h) Kenntnis der Einzugsgebiete der Bank sowie der jeweiligen sozioökonomischen und marktspezifischen Merkmale;
- i) Banktätigkeiten und Bankprodukte;
- j) Informationstechnologie.

Für das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates wird auch die gesammelte Erfahrung im Bereich Koordinierung, Leitung und Verwaltung von Personal bewertet, um eine effiziente Ausübung seiner Funktion im Rahmen der Leitung und Koordinierung des Verwaltungsrates sowie der Förderung einer angemessenen Arbeitsweise des Organs, auch im Hinblick auf den Informationsaustausch, die Wirksamkeit des Austausches, die Förderung der internen Dialektik, zu gewährleisten und eine angemessene Zusammensetzung des Organs sicherzustellen.

Obgenannte Prüfung kann für die Verwalter unterlassen werden, welche die Voraussetzung der Berufserfahrung laut vorhergehendem Punkt 1.2.3 für die nachstehend angeführten Mindestzeiträume mitbringen:

- a) exekutiv tätige Verwalter die eine Tätigkeit gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3 erster Absatz Buchstabe a) für 5 Jahre in den letzten 8 Jahren ausgeübt haben;
- b) nicht exekutiv tätige Verwalter im Besitz der Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3, erster Absatz, Buchstaben a) und b) für 3 Jahre in den letzten 6 Jahren;
- c) sonstige nicht exekutiv tätige Verwalter im Besitz der Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3, zweiter Absatz Buchstaben a), b), c) für 5 Jahre in den letzten 8 Jahren;
- d) Präsident des Verwaltungsrates sofern er die Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3 für 10 Jahre in den letzten 13 Jahren erworben hat;
- e) Beauftragter Verwalter und Generaldirektor sofern er die Voraussetzungen gemäß vorhergehendem Punkt 1.2.3, erster Absatz Buchstabe a) für 10 Jahre in den letzten 13 Jahren erworben hat.

### 1.2.5 Voraussetzungen der Unabhängigkeit

Auf jeder Liste muss ein Viertel der angeführten Kandidaten die notwendigen Voraussetzungen zur Bekleidung des Amtes eines unabhängigen Verwalters mitbringen.

Insbesondere müssen Letztere - bei sonstiger Nichtwählbarkeit und Verfall – neben den in den vorliegenden Richtlinien erwähnten Voraussetzungen auch die Voraussetzung der Unabhängigkeit mitbringen. Diese werden von den Gesetzesbestimmungen geregelt.

Als unabhängig gilt der nicht exekutiv tätige Verwalter, für den keine der nachstehenden Situationen zutrifft:

- a) ist der nicht rechtlich getrennte Ehegatte, die in einer Lebenspartnerschaft oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbundene Person, Verwandter und Verschwägerter bis zum vierten Grad:
  - 1) des Präsidenten des Verwaltungsrates und der exekutiv tätigen Verwalter der Südtiroler Sparkasse;
  - 2) der Verantwortlichen der wichtigsten betrieblichen Funktionen der Sparkasse<sup>1</sup>;
  - 3) der Personen, die sich in den Situationen gemäß den vorhergehenden Punkten von b) bis h) befinden;
- b) ist ein Beteiligter<sup>2</sup> der Sparkasse;
- c) bekleidet bei einer Beteiligten der Sparkasse oder bei von dieser kontrollierten Gesellschaften die Ämter des Präsidenten des Verwaltungsrates oder eines exekutiv tätigen Verwalters oder hat ein solches in den letzten zwei Jahren bekleidet, oder bekleidete für mehr als neun Jahre in den letzten zwölf Jahren die Ämter eines Mitgliedes des Verwaltungsrates sowie leitende Ämter bei einem Beteiligten der Sparkasse oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaften;
- d) bekleidete in den letzten zwei Jahren das Amt eines Verwalters mit exekutiven Aufgaben bei der Sparkasse;
- e) bekleidete in den letzten zwölf Jahren für mehr als neun Jahre das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates sowie eine leitende Position bei der Sparkasse;

---

<sup>1</sup> Die Verantwortlichen der Funktion Geldwäscheprävention, der Funktion Compliance, der Funktion Risk Management, der Funktion Internal Audit, die Führungskraft, die für die Finanzverwaltung der Gesellschaft verantwortlich ist (Chief Financial Officer).

<sup>2</sup> Unter Beteiligten versteht man eine Rechtsperson, welche die Autorisierungen im Sinne des Titels II, Abschnitt III, des Einheitstextes Banken (TUB) laut gesetzvertretender Verordnung vom 01.09.1993, Nr. 385 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen beantragen muss.



- f) ist ein Exponent mit exekutiven Aufgaben in einer Gesellschaft, in welcher ein Verwalter mit exekutiven Aufgaben der Sparkasse das Amt eines Verwalters bekleidet;
- g) unterhält, direkt oder indirekt selbständige oder abhängige Arbeitsverhältnisse bzw. sonstige Beziehungen finanzieller, vermögensspezifischer oder beruflicher Natur, auch nicht gehäuft, mit der Sparkasse oder den jeweiligen Verwaltern mit exekutiven Aufgaben oder mit ihrem Präsidenten, mit den von der Sparkasse kontrollierten Gesellschaften bzw. mit den jeweiligen Verwaltern mit exekutiven Aufgaben oder deren Präsidenten, oder mit einer Beteiligten der Sparkasse bzw. deren jeweiligen exekutiv tätigen Verwaltern oder mit ihrem Präsidenten, oder hat solche Beziehungen in den letzten zwei Jahren vor Übernahme des Amtes unterhalten, die seiner Unabhängigkeit schaden;
- h) bekleidet eines oder mehrere der folgenden Ämter oder hat es/sie in den letzten zwei Jahren bekleidet:
  - 1) Mitglied des nationalen und europäischen Parlaments, der Regierung oder der europäischen Kommission;
  - 2) Regional-, Landes- oder Gemeindeassessor oder –rat, Präsident der Regionalregierung, Präsident der Landesregierung, Bürgermeister, Präsident oder Mitglied des Bezirkrates, Präsident oder Mitglied des Verwaltungsrates von Genossenschaften zwischen lokalen Körperschaften, Präsident oder Mitglied der Räte und Ausschüsse von Gemeindeverbänden, Verwaltungsrat oder Präsident von Sonderbetrieben oder Einrichtungen gemäß Art. 114 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 267 vom 18.08.2000, Präsident oder Räte von Hauptstädten, Präsident oder Mitglied der Organe von Berg- oder Inselgemeinden, falls die Überschneidung oder Angrenzung des Bezugsterritoriums der Körperschaft, in welchem die erwähnten Ämter ausgeübt werden, mit der territorialen Aufteilung der Sparkasse oder der Bankengruppe so gestaltet ist, dass die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben ist.

Das Fehlen der vom vorliegenden Punkt festgelegten Voraussetzungen hat den Verfall vom Amt des unabhängigen Verwalters zur Folge.

### **1.2.6 Urteilsunabhängigkeit**

Die Verwalter handeln in voller Urteilsunabhängigkeit und im vollen Bewusstsein der mit dem Amt einhergehenden Rechte und Pflichten, im Interesse der soliden und vorsichtigen Verwaltung der Bank und unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Diesbezüglich sind die Mitglieder des Verwaltungsrates angehalten, mögliche Situationen laut Punkt 1.2.5 Voraussetzungen der Unabhängigkeit, Buchstaben a), b), c), g), h) sowie die Gründe, warum diese ihrer Meinung nach ihre Urteilsunabhängigkeit nicht gefährden, mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat prüft die Urteilsunabhängigkeit seiner Mitglieder auf der Grundlage der von diesen mitgeteilten Informationen und Begründungen. Er prüft des Weiteren, ob die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen und von der Sparkasse getroffenen, zusätzlichen organisatorischen oder prozeduralen Maßnahmen wirksam sind, um dem Risiko zu begegnen, dass die obgenannten Situationen der Unabhängigkeit der Verwalter oder den Entscheidungen des Verwaltungsrates schaden könnten.

Falls die Überprüfungen nicht als ausreichend beurteilt werden, kann der Verwaltungsrat: a) weitere und wirksamere Überprüfungen bestimmen; b) die spezifischen Aufgaben und Rollen der Verwaltungsräte abändern, einschließlich der ev. Vollmachten in Übereinstimmung mit obgenanntem Ziel. Falls die Maßnahmen des gegenständlichen Absatzes nicht ergriffen werden oder zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichend sind, kann der Verwaltungsrat den Verfall seines Mitgliedes erklären.

Der Verwaltungsrat prüft die Wirksamkeit der Überprüfungen und der angewendeten Maßnahmen, um die Urteilsunabhängigkeit der Verwalter, auch im Hinblick auf deren Verhalten, insbesondere bei der Ausübung des Amtes, zu erhalten.

### **1.2.7 Interlocking-Verbot**

Bei der Ermittlung der Kandidaten für den Verwaltungsrat sind auch die Vorgaben laut Art. 36 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 201 vom 06.12.2011 (umgewandelt mit Gesetz Nr. 214 vom 22.12.2011 und nachfolgende Abänderungen und Integrationen) zu berücksichtigen. Diese sehen vor, dass es den Inhabern von Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen sowie den obersten Führungskräften von Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die in Kredit-, Versicherungs- und Finanzmärkten tätig sind, untersagt ist, gleichwertige Ämter in konkurrierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen zu übernehmen oder auszuüben.

### 1.2.8 Territoriale und sprachliche Vertretung

Die Listen der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates müssen so zusammengesetzt sein, dass eine angemessene territoriale und sprachliche (deutsche, italienische und ladinische Sprache) Vertretung mit Bezug auf das ursprüngliche Einzugsgebiet der Sparkasse gewährleistet wird.

In der Liste der Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates, die eventuell vom Hauptaktionär vorgelegt wird, müssen auch die Kleinaktionäre vertreten sein.

### 1.2.9 Zeitliche Verfügbarkeit und Ämterhäufung

Die Verwaltungsräte haben die erforderliche Zeit aufzuwenden, um ihrer Verantwortung gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen nachzukommen. Die Sparkasse schätzt die für nicht exekutiv tätige Verwalter verlangte Zeit auf mindestens 30 Arbeitstage im Jahr. Für den Präsidenten des Verwaltungsrates sind mindestens 90 Arbeitstage im Jahr, für den Präsidenten des Risikoausschusses sind mindestens 45 Arbeitstage im Jahr und für den Beauftragten Verwalter sind mindestens 90 Arbeitstage im Jahr vorgesehen.

Bei der Ernennung oder umgehend, falls Ereignisse eingetreten sind, teilt jeder Kandidat dem Verwaltungsrat die bei anderen Gesellschaften, Unternehmen oder Körperschaften bekleideten Ämter, die ausgeübte Arbeits- und Berufstätigkeit sowie die anderen Situationen oder beruflichen Umstände mit, die sich auf seine zeitliche Verfügbarkeit auswirken können, wobei er die Zeit angibt, die diese Aufgaben, Tätigkeiten, Tatbestände oder Umstände in Anspruch nehmen.

Auf der Grundlage der eingeholten Informationen prüft der Verwaltungsrat, ob die Zeit, die jeder Verwalter für eine wirksame Ausübung des Amtes aufbringen kann, ausreicht.

Erklärt der Verwalter schriftlich, dass er mindestens die von der Sparkasse geschätzte Zeit (30 Arbeitstage) für das Amt aufbringen kann, kann die für den Verwaltungsrat vorgesehene Prüfung unterlassen werden, sofern alle folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die vom Verwalter ausgeübten Ämter überschreiten nicht die nachstehend angeführten Grenzen ohne Inanspruchnahme der Vorgaben laut Fußnoten 3 und 4, sowie laut Punkt 1.2.10;
- b) der Verwalter übt nicht das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates, des Präsidenten eines Ausschusses des Verwaltungsrates und des Beauftragten Verwalters oder Generaldirektors aus.

Für die Zwecke des vorhergehenden Punktes a), dürfen die Verwalter in anderen Handelsgesellschaften eine Anzahl an Ämtern übernehmen, die nicht höher ist als die nachstehenden alternativen Kombinationen:

- a) 1 exekutives Amt und 2 nicht exekutive Ämter;
- b) 4 nicht exekutive Ämter.

Zur Berechnung der Grenzen wird das bei der Sparkasse bekleidete Amt berücksichtigt.<sup>3 4</sup>

Der Verwaltungsrat prüft die Angemessenheit der effektiv von den Verwaltern gewidmeten Zeit, auch in Anbetracht ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen der Organe und Ausschüsse.

Ist die verfügbare Zeit nicht ausreichend, ersucht der Verwaltungsrat den Verwalter, auf einen oder mehrere Ämter oder Tätigkeiten zu verzichten oder sich spezifisch zu verpflichten, mehr Zeit zur Verfügung zu stellen bzw. er ergreift spezifische Maßnahmen, darunter den Widerruf der Vollmachten oder spezifischen Aufgaben oder den Ausschluss des Exponenten von den Ausschüssen.

---

<sup>3</sup> Zur Berechnung der Grenzen der Ämterhäufung werden nicht die Ämter berücksichtigt, die der Verwalter: a) bei Gesellschaften oder Körperschaften ausübt, deren einziger Zweck die Verwaltung der Privatinteressen des Exponenten oder des nicht rechtlich getrennten Ehepartners, der in einer Lebenspartnerschaft oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbundenen Person, des Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad ist und die keiner täglichen Verwaltung durch den Verwalter bedarf; b) als Freiberufler in einer Sozietät zwischen Freiberuflern ausübt; c) als Ersatzaufsichtsrat ausübt.

<sup>4</sup> Als einziges Amt gilt die Gesamtheit der bekleideten Ämter in jedem der folgenden Fälle: a) innerhalb derselben Gruppe; b) in Banken, die demselben institutionellen Schutzsystem angehören; c) in den Gesellschaften, die nicht der Gruppe angehören, in welchen die Sparkasse eine qualifizierte Beteiligung im Sinne der EU-Verordnung Nr. 575/2013, Artikel 4, Punkt 36 hält.

### 1.2.10 Übernahme eines zusätzlichen nicht exekutiven Amtes

Die Übernahme eines nicht exekutiven Amtes zusätzlich zu den Grenzen gemäß vorhergehendem Punkt ist erlaubt, sofern sie den Verwalter nicht daran hindert, dem Amt bei der Sparkasse die angemessene Zeit zu widmen, um seine Funktion wirksam auszuüben.

Zu diesen Zwecken berücksichtigt der Verwaltungsrat, unter anderem:

- a) den Umstand, dass der Verwalter bei der Sparkasse ein exekutives Amt bekleidet oder ein Mitglied eines Ausschusses des Verwaltungsrates ist;
- b) die Größenordnung, die Tätigkeit und die Komplexität der Bank oder der anderen Handelsgesellschaft, bei der das zusätzliche Amt übernommen wird;
- c) die Dauer des zusätzlichen Amtes;
- d) die erlangte Kompetenz des Verwalters für die Ausübung des Amtes bei der Sparkasse und die eventuellen Synergien zwischen den verschiedenen Ämtern.

Das zusätzliche Amt gemäß vorliegendem Punkt ist dem Verwalter nicht gestattet, der:

- a) bei der Sparkasse das Amt des Beauftragten Verwalters, Generaldirektors oder Präsidenten des Verwaltungsrates bekleidet;
- b) für die anderen Ämter von der Anwendung des Aggregationsmechanismus profitiert, der die Ämter, gemäß Note 4 betrifft, und der die Ämter als einziges Amt betrachtet.

### 1.2.11 Diversifizierung mit Bezug auf Geschlecht und Alter

Die Zusammensetzung der Organe muss einen angemessenen Grad an Diversifizierung auch mit Bezug auf Geschlecht und Alter widerspiegeln. Die Sparkasse wird auf jeden Fall nach dem besten qualitativen Gleichgewicht streben; dies unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, die hinsichtlich der Geschlechterdiversifizierung vorsehen, dass die Anzahl der Mitglieder des weniger vertretenen Geschlechts mindestens 33% aller Mitglieder des Organs betragen muss. Gleichzeitig gehört es zur guten Praxis, dass (1) für die Ausschüsse des Verwaltungsrates, mindestens ein Mitglied dem weniger vertretenen Geschlecht angehören soll, und dass (2) die Ämter des Präsidenten des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Aufsichtsrates sowie des Beauftragten Verwalters und Generaldirektors nicht von Exponenten desselben Geschlechts bekleidet werden.

## 1.3 Optimale qualitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss kollektiv einen angemessenen Grad an Diversifizierung bezogen auf Kompetenzen, Ausbildung und beruflichen Werdegang, Alter, Geschlecht, gesprochene Sprache und territoriale Herkunft sowie bezogen auf die Dauer des Verbleibs im Amt der Verwalter und die zugesicherte zeitliche Verfügbarkeit widerspiegeln.

Der Verwaltungsrat muss, insgesamt gesehen, angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aufweisen, um die Tätigkeit der Südtiroler Sparkasse zu verstehen, einschließlich der wichtigsten Risiken. Zu diesem Zwecke müssen die Kandidatenlisten so zusammengesetzt sein, dass innerhalb des Verwaltungsrates mindestens 33% der Mitglieder die Kompetenzen des Punktes 1.2.4, Buchstaben a bis f, und mindestens 25% die Kompetenzen des gleichen Punktes, Buchstaben g bis j, innehaben.

Die optimale Zusammensetzung des Gremiums: (1) ermöglicht die Förderung des Austauschs und der internen Dialektik; (2) begünstigt das Hervortreten von verschiedensten Herangehensweisen und Perspektiven bei der Analyse der Themen und Entscheidungsfindung; (3) schafft ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Kontinuität, Innovation und Risikobereitschaft; (4) unterstützt wirksam die betrieblichen Prozesse bei der Ausarbeitung von Strategien, beim Tätigkeits- und Risikomanagement, bei der Kontrolle der Arbeit der Führungsspitze; (5) berücksichtigt die zahlreichen Interessen, die zu einer gesunden und vorsichtigen Verwaltung der Sparkasse beitragen.

Eventuell andere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Diversifizierung werden vom Verwaltungsrat genehmigt, wobei den Ergebnissen der jährlichen Selbstbewertung des Organs Rechnung getragen wird.

Im Falle von Mängeln, ergreift der Verwaltungsrat die notwendigen Maßnahmen, um diese zu beseitigen, wie: a) Abänderung der spezifischen Aufgaben und Rollen der Verwaltungsräte, einschließlich der ev. Vollmachten in Übereinstimmung mit obgenanntem Ziel; b) Festlegung und Umsetzung von Fortbildungsplänen.

Falls die Maßnahmen des gegenständlichen Punktes nicht ausreichend sind, um die angemessene kollektive Zusammensetzung des Verwaltungsrates wiederherzustellen, kann derselbe der Gesellschafterversammlung Empfehlungen aussprechen, um die ausgemachten Mängel zu beseitigen.

In Anbetracht des besonderen Charakters der vom Präsidenten und vom Beauftragten Verwalter ausgeübten Rolle, sollten diese Personen, zusätzlich zu den in den vorhergehenden Punkten erwähnten Voraussetzungen/Kriterien, folgende ideale Eigenschaften für die Übernahme einer Position an der Führungsspitze mitbringen:

- der Präsident soll eine Autorität aufweisen, die es ihm ermöglicht, im Laufe des Mandats eine korrekte und transparente Überwachung der Funktionsweise des Verwaltungsrates zu gewährleisten. Innerhalb des Verwaltungsrates hat er die Aufgabe, einen starken Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig eine Garantie für die Aktionäre darzustellen. Der Präsident muss zudem über eine angemessene Vorbereitung im Bereich der Gesellschaftsführung verfügen, zusammen mit einer bedeutenden Erfahrung im Bereich des Verwaltungsrates. Er muss Kompetenzen im wirtschaftlich-finanziellen sowie juristisch-gesellschaftsspezifischen Bereich aufweisen und Erfahrungen bei der Verwaltung von strategisch relevanten Themen im Rahmen des Verwaltungsrates sowie spezifische Kompetenzen im Bank- und Finanzgeschäft mitbringen;
- der Beauftragte Verwalter muss eine Person sein, die über Autorität und eine anerkannte strategische Vision verfügt und die über tiefgreifende Kenntnisse der Bestimmungen, die von den verschiedenen Aufsichtsbehörden vorgegeben werden, sowie des Bank- und Finanzgeschäfts im Bezugsgebiet verfügt. Er muss bedeutende und erfolgreiche Erfahrungen an der Spitze von Gesellschaften gesammelt haben und über angemessene Kompetenzen im wirtschaftlich-finanziellen Bereich verfügen. Er muss zudem anerkannte Führungsqualitäten aufweisen und über einen Führungsstil verfügen, der den Teamgeist unter den Mitarbeitern fördert.

## **1.4 Prüfung der Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat prüft im Verlauf der konstituierenden Sitzung und in der Folge, falls Ereignisse eintreten, die auf die Situation des Verwalters oder auf die kollektive Zusammensetzung des Organs Einfluss nehmen, ob die Verwalter, die von den geltenden Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen nach ihrer Wahl mitbringen. Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia übermittelt. Im Falle einer Kooptierung werden die Überprüfungen vor der Amtsübernahme des Verwalters vorgenommen; dieselben Ergebnisse werden der Banca d'Italia übermittelt.

Der Verwaltungsrat prüft zudem regelmäßig die Funktionalität des Verwaltungsrates hinsichtlich der Eignung der vom Verwaltungsrat umgesetzten Verfahren unter Einhaltung der Gesetzes- und Aufsichtsbestimmungen (z.B. Verfahren der Einberufung, Häufigkeit der Sitzungen, Teilnahme der Verwalter an den Sitzungen, Informationsaustausch zwischen den Organen, klare Definition der Aufgaben der internen Ausschüsse, Prüfung der in die eigene Kompetenz fallenden Themen und Grad der jeweiligen Vertiefung). Die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung werden der Banca d'Italia, falls angefordert, übermittelt.